

Neues Stiftungsrecht

Ausblick für die Praxis

11. Stiftungstag der KD-Bank

Düsseldorf

5. Oktober 2021

Oliver G. Rohn

Rechtsanwalt

Justiziar Bundesverband Deutscher Stiftungen

[stiftungen.org](https://www.stiftungen.org)



Bundesverband
Deutscher
Stiftungen

Agenda

- 00** Ausgangslage
- 01** Die wesentlichen Regelungen
- 02** Ausblick

Das neue Stiftungsrecht

Stiftungsrechtsreform

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Welches Ziel hatte die Stiftungsrechtsreform?

Vereinheitlichung **vs.** **Vereinfachung/Verbesserung**

Welches Ziel hatte die Stiftungsrechtsreform ?

Vereinheitlichung

vs. Vereinfachung/Verbesserung

Ein Rückblick

1. Landesrecht
2. 2014 Stiftungsstudie
3. 2014 Beschluss Innen- und Justizministerkonferenz
4. 2014 - 2018 Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG)
5. 2015 Stiftungsposition
6. 2018 Diskussionsentwurf BLAG
7. 2019 Stillstand und Kampagne des Bundesverbandes
8. 2020 Referentenentwurf

Die neuen bundesrechtlichen Regelungen (Grundsätzliches)

Die neuen bundesrechtlichen Regelungen

1. In-Kraft-Treten 01.07.2023
2. Fortgeltung und Vorwirkung
3. Bundeseinheitliches Recht – Vorteile

Vorteile/Hoffnung/Erwartung

Klare, detaillierte und einheitliche
Definition des Stiftungsrechts



Rechtssicherheit

sowohl für die Behörden als auch für die Stiftungen



Weniger Konflikte

mit den Aufsichtsbehörden

Der mutmaßliche Stifterwille

- § 83 Abs. 2 BGB-neu
- Maßstab für die Stiftungsaufsicht (und für die Gremien)
- Mutmaßlicher vs. historischer Stifterwille
- „Als der mutmaßliche Wille des Stifters ist der Wille anzusehen, der dem Interesse der Stiftung entspricht.“



Auswirkung für die Praxis:

insb. bei Satzungsänderungen und Zu-/Zusammenlegung

Die neuen Regelungen im Einzelnen (Auswahl)

Schlaglichter

Vermögen

Satzungs-
änderung

Stiftungs-
register

Errichtung-
satzung

Haftung

Notleidende
Stiftungen

Vermögensregelungen § 83b f. BGB

1. Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen
2. Kapitalerhaltungsgrundsatz
3. Verwendung von Umschichtungsgewinnen

Vermögen



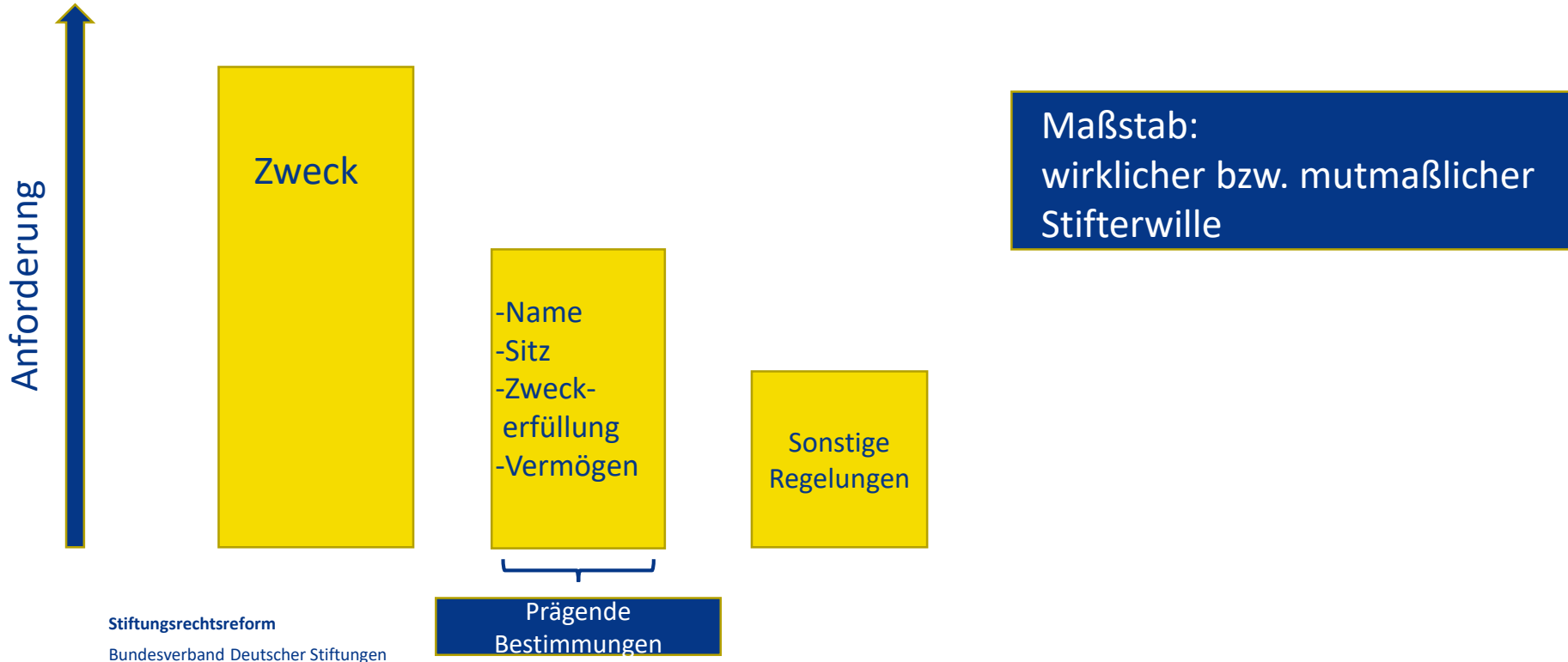
Haftung § 84a BGB

1. Business Judgement Rule
2. Haftungsbeschränkungen in der Satzung
3. § 31a BGB

Satzungsänderungen § 85 BGB

1. Stifterwille – Auslegung historisch und mutmaßlicher Stifterwille
2. Voraussetzungen Zweckänderungen § 85 Abs. 1
3. Voraussetzungen Änderungen prägender Satzungsbestimmungen
4. Voraussetzungen einfacher Satzungsänderungen
5. Abweichende Regelungen zu Satzungsänderungen

Satzungsänderungen § 85 BGB



Voraussetzungen

Satzungsänderungen § 85 BGB

1. Zweckänderung:
 - dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung nicht mehr möglich
 - positive Prognose hinsichtlich Zweckerfüllung nach Satzungsänderung
2. Änderung der prägenden Bestimmungen:
 - Wesentliche Veränderung der Verhältnisse (was heißt das? Niedrigzinsen?)
 - Satzungsänderung ist erforderlich für die Anpassung
3. Voraussetzungen einfacher Satzungsänderungen
 - Zweckdienlichkeit

Auswege für notleidende Stiftungen

1. Umwandlung in Verbrauchsstiftung § 85 Abs. 1 Satz 3

Voraussetzungen

2. Zu- und Zusammenlegung § 86 ff BGB

Voraussetzungen

Verfahren und Wirkung

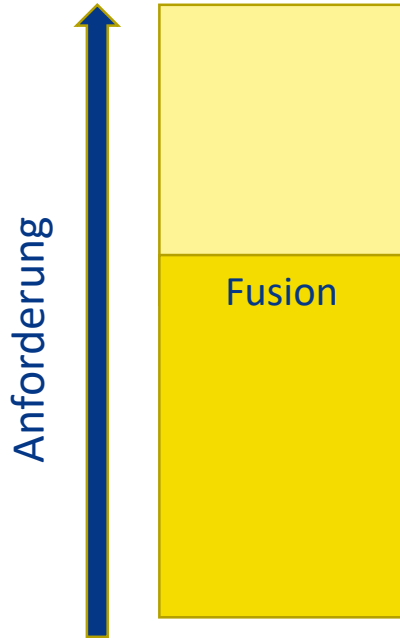
Verbrauchsstiftung - Umwandlung



Voraussetzungen:

- dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung nicht mehr möglich
- positive Prognose hinsichtlich Zweckerfüllung

Zu-/Zusammenlegung



Voraussetzungen:

- Wesentliche Veränderung der Verhältnisse
- Satzungsänderung ist für Anpassung nicht ausreichend oder
- Voraussetzungen für eine Auflösung sind gegeben
- (teilweise) Übereinstimmung von Satzungszwecken
- Gewähr für die Fortsetzung der konkreten Zweckverwirklichung

Stiftungsregister

1. Ab 1. Januar 2026
2. Nachweis der Vertretungsmacht
3. Inhalt / Schutz sensibler Daten
4. Rechtsformzusatz: Stiftungen als Rechtsmarke etablieren
5. Doppelte Meldepflichten Transparenzregister

Neuerrichtung von Stiftungen § 80 ff BGB

1. Entstehung / Voraussetzungen
2. Satzungsgestaltung nach neuem Recht
3. Stiftungsgeschäft / Schriftform
4. Anerkennung und Sitz
5. Umzug

Ausblick

1. Anpassung der 16 Landesstiftungsgesetze/kirchliche Stiftungsordnungen
2. Anwendung/Auslegung des neuen Rechts durch die Aufsichtsbehörden
3. Mehr Spielraum bei der Satzungsgestaltung bei Errichtung der Stiftung
4. Satzungsanpassungen nach dem mutmaßlichen Stifterwillen

Vielen Dank !

Rechtsanwalt Oliver G. Rohn, Justiziar
Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin

stiftungen.org



Bundesverband
Deutscher
Stiftungen